

Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg

Die Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg wurde zum 1. Juli 1986 als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Der Begriff „Kulturgut“ bezieht sich insbesondere auf Archiv- und Bibliotheksgut. Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart und ist beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg angesiedelt. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, dem der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst als Vorsitzender sowie sechs sachverständige Mitglieder aus dem Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken und des Archivwesens angehören. Der Stiftungsrat tagt zweimal jährlich.

Die Stiftung hat die Aufgabe, Kulturgut, das einen besonderen Bezug zu Baden-Württemberg hat, zu sichern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie soll mit ihren Mitteln insbesondere den Erwerb, die Erschließung und die Erhaltung von Archiv- und Bibliotheksgut fördern. Entsprechende Fördermaßnahmen bei Archiv- und Bibliotheksgut in nichtstaatlicher Trägerschaft werden in der Regel von einer angemessenen Eigenbeteiligung und der Zusicherung abhängig gemacht, das geförderte Kulturgut der Nutzung zugänglich zu machen.

Förderrichtlinien der Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg

1. Der Stiftungszweck der Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Satzung der Stiftung vom 23.6.1986 (veröffentlicht in: GBl 1986, S. 198f.): *„Die Stiftung hat die Aufgabe, Kulturgut, das einen besonderen Bezug zum Land Baden-Württemberg hat, zu sichern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Stiftung soll mit ihren Mitteln insbesondere Erwerb, Erschließung und Erhaltung von Archiv- und Bibliotheksgut fördern.“*
2. Beim Erwerb von wertvollem Bibliotheksgut ist das untere Förderlimit 5.000 €
3. Fördermaßnahmen im Bereich der Erhaltung und Erschließung von Archiv- und Bibliotheksgut in nichtstaatlicher Trägerschaft, z. B. der Kommunen, der Kirchen oder des Adels, werden in der Regel von einer angemessenen Eigenbeteiligung und der Zusicherung abhängig gemacht, das geförderte Kulturgut der Nutzung zugänglich zu machen.
4. Druckkostenzuschüsse werden grundsätzlich nicht vergeben.

5. Die mit der Durchführung eines Projekts verbundenen Reise- und Übernachtungskosten werden nur in besonderen Fällen genehmigt und müssen im Antrag ausgewiesen sein.

6. Die Beschaffung von EDV-Hardware und -Software wird grundsätzlich nicht gefördert.

Termine:

Der Stiftungsrat der Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg tagt zweimal pro Jahr, in der Regel im April und im Dezember. Anträge müssen bis spätestens einen Monat vor der Sitzung bei der Geschäftsführerin der Stiftung eingegangen sein

Ansprechpartner:

Ansprechpartnerin ist die Geschäftsführerin der Stiftung, Frau Bibliotheksdirektorin Dr. Ursula Bernhardt, Tel.: 0711/279-2982, Email: Ursula.Bernhardt@mwk.bwl.de
Anschrift: Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Postfach 103453, 70029 Stuttgart.

Erschließung und Erhaltung von Adelsarchiven in Privatbesitz Förderrichtlinien der Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg

Die Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg fördert mit ihren Mitteln auch die Erschließung und Erhaltung von Adelsarchiven in Privatbesitz. Förderungswürdig sind nur Maßnahmen, die gemäß den nachstehend genannten Richtlinien ausgeführt werden. Wird eine Förderung gewährt, sind die Förderrichtlinien Teil des Bewilligungsbescheids. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1.

Die Fach- und Dienstaufsicht wird für die Dauer der geförderten Maßnahme vom Landesarchiv Baden-Württemberg oder einem anderen öffentlichen Archiv wahrgenommen.

2.

Der durch die Erschließung geschaffene und im Findbuch festgehaltene Ordnungszustand des Archivbestandes ist nach Abschluss der Maßnahme durch den Eigentümer auf Dauer sicherzustellen.

3.

Der Eigentümer des Adelsarchivs ermöglicht dessen Nutzung (insbesondere durch die wissenschaftliche, orts- und heimatgeschichtliche Forschung sowie die interessierte Öffentlichkeit). Die Nutzung erfolgt unter Aufsicht entweder vor Ort oder durch die Ausleihe von Archivgut in ein öffentliches Archiv. Die Nutzung in einem öffentlichen Archiv erfolgt gemäß den dortigen Nutzungsbestimmungen. In jedem Fall ist die Möglichkeit der Nutzung eines Films (vgl. Nr. 4) zu prüfen.

4.

Der Archivbestand wird verfilmt, wenn Mittel des Archiveigentümers oder / und aus der Sicherungsverfilmung des Bundes zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über die Verfilmung des Bestandes trifft das Archiv, das die Maßnahme betreut. Wurde der Archivbestand verfilmt, erhält das in Nr. 1 genannte oder ein anderes öffentliches Archiv mindestens eine Filmkopie. Die Filmkopie darf durch Dritte (vgl. Nr. 3) genutzt werden.

Der Eigentümer trägt die Kosten für Hin- und Rücktransport des Archivbestandes zur Verfilmung in das Institut für die Erhaltung von Archiv- und Bibliotheksgut (IfE) in Ludwigsburg. Der Archiveigentümer kann Filmkopien erwerben. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung des Landesarchivs Baden-Württemberg.

5.

Das erstellte Findbuch wird im Internetangebot des in Nr. 1 genannten Archivs und / oder im Internetangebot des Landesarchivs, ggf. auch in Druckform (z.B. in der vom Landesarchiv herausgegebenen Reihe der *Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg*) publiziert. Der Archiveigentümer beteiligt sich an den

Druckkosten. Die Entscheidung darüber, in welcher Form die Publikation erfolgt, trifft das Archiv, das die Maßnahme betreut.

Das Landesarchiv ist berechtigt, Informationen über das Adelsarchiv in Privatbesitz in das „Verzeichnis der Adels- und Herrschaftsarchive in Baden-Württemberg“ und das Verzeichnis „Archive in Baden-Württemberg“ aufzunehmen. Die Publikation dieser Verzeichnisse erfolgt in Buchform und / oder im Internet.

6.

Das Adelsarchiv wird in das Denkmalbuch von Baden-Württemberg eingetragen.

7.

Der Archiveigentümer bzw. der Antragsteller übernimmt einen Eigenanteil von i. d. R. 50 % der gesamten Projektkosten.

8.

Auf die Förderung durch die Stiftung Kulturgut ist bei Publikationen hinzuweisen.

(Stand: 4/2007)

gez. Dr. Bernhardt